

Informationen zum Visum für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit *

Was ist bei einer beabsichtigten Arbeitsaufnahme zu berücksichtigen?

Für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland, um hier zu arbeiten, benötigen ausländische Staatsangehörige ein entsprechendes Visum, das bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland beantragt werden muss. Diesem Antrag muss der Arbeitsvertrag oder die sonstigen beschäftigungsbegründenden Unterlagen beigefügt sein. Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme im Bundesgebiet ist zum Schutze des deutschen Arbeitsmarktes gesetzlich stark beschränkt. Näheres wird in der Arbeitsaufenthalte-Verordnung geregelt.

Die Auslandsvertretung nimmt nach der Antragstellung Kontakt mit der Ausländerbehörde auf, in deren Bereich nach der Einreise der Wohnsitz genommen werden soll, z.B. Ausländerbehörde des Hochsauerlandkreises. Das weitere Verfahren ist abhängig von der Art der Erwerbstätigkeit.

1. Als Arbeitnehmer:

Aus den Unterlagen muss hervorgehen, wie die unselbständige Tätigkeit konkret aussieht und für welchen Zeitraum sie ausgeübt werden soll. Auch muss eindeutig sein, wer der Arbeitgeber ist, wo dieser seinen Sitz hat und wo der Beschäftigungsort ist.

Diese Angaben muss der Arbeitgeber auch gegenüber der Ausländerbehörde auf Anforderung bestätigen.

Nach Eingang aller Unterlagen und des Visumantrages von der Auslandsvertretung beteiligt die Ausländerbehörde das Arbeitsamt mit der Anfrage, ob die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für die beabsichtigte Tätigkeit zugesichert werden kann. Für diese Prüfung benötigt das Arbeitsamt im Rahmen seiner weisungsgemäßen Beobachtung des Arbeitsmarktes 4 bis 5 Wochen.

Unter Berücksichtigung der Äußerung des Arbeitsamtes übermittelt die Ausländerbehörde ihre Stellungnahme der Auslandsvertretung, die dann die endgültige Entscheidung trifft, ob ein Visum erteilt wird.

2. Als Praktikant

Soll eine Einreise den Zweck haben, ein Praktikum zu absolvieren, muss die Firma, bei der dieses durchgeführt werden soll, die Arbeitserlaubnis bei der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) in Bonn (Tel. 0228/7130) beantragen. Erst nach Vorliegen der Zusicherung einer Arbeitserlaubnis durch die ZAV kann der Visumantrag bei der deutschen Auslandsvertretung gestellt werden. Bei einem Praktikum, das bis zu 3 Monaten dauern soll, entscheidet die Auslandsvertretung allein über die Erteilung des Visums. Bei einem Praktikum von mehr als 3 Monaten wird die Ausländerbehörde um Stellungnahme gebeten. Ihr gegenüber muss die Zusicherung der Arbeitserlaubnis durch die ZAV ebenfalls nachgewiesen werden.

Zusätzlich muss der Arbeits- bzw. Praktikantenvertrag mit Angabe über die konkreten Inhalte des Praktikums vorgelegt werden.

* gilt nicht für Staatsangehörige aus einem Land der Europäischen Union

3. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit

Soll die Einreise zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen, beteiligt die Ausländerbehörde nach Eingang des Visumantrages von der deutschen Auslandsvertretung verschiedene Fachbehörden, in deren Kompetenz die beabsichtigte Tätigkeit fällt. Dies können z.B. Wirtschaftsbehörde und Gewerbeämter, aber auch Institutionen wie Handelskammer, Handwerkskammer, Berufsverbände u.ä. sein.

Da es sich hier um verschiedenste Prüfungen handeln kann, hat die Ausländerbehörde auf die Dauer des Verfahrens keinen Einfluss. Hilfreich für eine zügige Bearbeitung ist gerade hier eine möglichst vollständige und umfangreiche Vorlage von aussagefähigen Unterlagen.

Allgemeine Hinweise:

Nach der Einreise ist für alle aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten, wie z.B. die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, die Ausländerbehörde zuständig. Die Arbeitsgenehmigung muss beim Arbeitsamt beantragt werden.

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.